

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

– nur per E-Mail –

**LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ**
Geschäftsführung
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de
Internet: www.bagljae.de

Mainz, 09.07.2015

Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartnerin / E-Mail	Telefon / Fax
B 30 16/2015	6. Mai 2015; I A 4 -3470/2-15	Birgit Zeller zeller.birgit@lsjv.rlp.de	06131 967-290 06131 967-12290

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter begrüßt die vorgesehenen Änderungen im Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht.

Im Einzelnen wird zum Referentenentwurf vom 27. April 2015 wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1

Die vorgesehene Änderung des § 1612a Abs. 1 BGB, wonach sich der Mindestunterhalt allein nach dem sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes bemisst, ohne dass es auf die steuerrechtlichen Kinderfreibeträge ankommt, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen sinnvoll und interessengerecht. Die Trennung des Mindestunterhalts von den steuerrechtlich geprägten Kinderfreibeträgen wird ausdrücklich begrüßt. Dies ermöglicht es, die Unterhaltsbeträge für Kinder unabhängig von einer Änderung im Einkommenssteuerrecht termingerecht anzupassen.

Die Festlegung des sächlichen Existenzminimums durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem Zwei-Jahresturnus ab dem 1. Januar 2016 führt zur Planbarkeit der künftigen Änderungen. Dies erleichtert wiederum den Vollzug der Leistungsanpassungen und die Beratungstätigkeiten, die Verwaltungen können sich vorbereiten. Dieses Verfahren hat sich schon in den vergangenen Jahren bewährt.

Voraussetzung ist natürlich, dass die Rechtsverordnung nach § 1612a Abs. 4 BGB alle zwei Jahre fristgerecht beschlossen wird.

Zu Artikel 2

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das vereinfachte Unterhaltsverfahren nach §§ 249 ff. FamFG den Bedürfnissen der Praxis besser anzupassen und das Verfahren effizienter zu gestalten.

Die vorgesehene Neufassung des § 252 FamFG und die Vereinfachung der Regelungen zur Geltendmachung von Einwendungen wird begrüßt. Das in der Norm enthaltene Regel-Ausnahme-Prinzip und die neue Struktur macht das Gesetz schneller erfassbar und übersichtlicher.

Die vorgesehene Möglichkeit der formlosen Geltendmachung von Einwendungen ist bei Gerichtsverfahren üblich und stellt sich als bürgernähere Regelung dar.

Die geplante Verkürzung der Antragsfrist gemäß § 255 Abs. 6 FamFG ist ebenfalls positiv zu bewerten. Die Frist von drei Monaten erscheint nicht nur ausreichend, sondern auch im Hinblick auf ein familienrechtliches Verfahren wünschenswert. Hinsichtlich der zeitlichen Länge mancher Verfahren und die daraus entstehende Belastung des jeweils bereits Unterhalt zahlenden Elternteils erscheint eine zeitnahe Entscheidung des jeweiligen Gerichts sinnvoll. Auch im Hinblick auf das Kindeswohl, insbesondere bei minderjährigen Kindern, ist ein schnelleres Verfahren mit kürzeren Fristen wünschenswert.

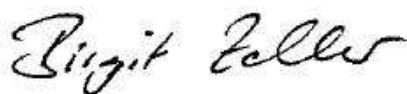
Zu Artikel 3

Die durch die Änderung der Kindesunterhalt-Formularverordnung vorgesehene Vereinfachung der Formulare sowie die Möglichkeit einer elektronischen Antragsstellung sind zeitgerecht und werden bei entsprechender Umsetzung eine Entlastung der mit der Sache befassten Verwaltungsstellen zur Folge haben. Es sollte darüber hinaus überprüft werden, ob eine noch weitergehende Vereinfachung der Formulare möglich ist.

Zu Artikel 5

Die geplanten Änderungen im Auslandsunterhaltsgesetz entsprechen den Erfahrungen aus der Praxis und enthalten notwendige Anpassungen an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Zeller
Vorsitzende